

1. Änderung des Tarifes des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 09.09.2021 wird die folgende 1. Änderung des Tarifes über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 15.06.2017 festgesetzt:

§ 1 Änderungen

1. Die Entgeltziffern 1.1-1.4 der anliegenden Entgelttabelle werden gestrichen und es wird folgende neue Entgeltziffer 1. festgesetzt:

1	Bemessung nach Zeitaufwand
	Werden Kosten nach Zeitaufwand erhoben, werden die gem. § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Stundensätze für Beamtinnen und Beamte im öffentlichen Dienst zu Grunde gelegt.

2. Die Entgeltziffer 6.11 der anliegenden Entgelttabelle wird wie folgt angepasst:

6.11	Für das Durchführen von Nachkontrollen im Zusammenhang mit dem Erteilen von Erlaubnissen zum Befahren der Ratzeburger Seen (z. B. wegen fehlender Plaketten) können Zuschläge nach Zeitaufwand erhoben werden.	Jeweiliger Stundensatz nach § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung
------	--	--

3. Die Entgeltziffern 8.1-8.4 der anliegenden Entgelttabelle werden wie folgt geändert:

8	Entgelte für privatrechtliche Erklärungen des Kreises* bzgl. Grundbucheintragungen	
8.1	Erteilen von Vorrangeinräumungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	100,00
8.2	Zweitausfertigung vorstehender Erklärungen	50,00
8.3	Ausfertigen von Löschungsbewilligungen, je nach Wert:	
8.3.1	bis 50.000 €	80,00
8.3.2	ab 51.000 € bis 100.000 €	110,00
8.3.3	ab 101.000 € bis 150.000 €	140,00
8.3.4	ab 151.000 € bis 200.000 €	200,00
8.3.5	ab 201.000 € bis 250.000 €	260,00
8.3.6	ab 251.000 € bis 300.000 €	320,00
8.3.7	darüber hinaus je angefangene 10.000 €	20,00
8.4	Zweitausfertigungen von Löschungsbewilligungen für Wohnungsbaufürsorgedarlehen	27,00

§ 2
Ergänzungen

Es wird ein neuer § 3a im Entgelttarif ergänzt, der folgende Regelung enthält:

Auf das Festsetzen, Erheben, Nachfordern oder Erstaten von Beträgen unter 25 € oder Beträgen, bei denen die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, kann im Einzelfall verzichtet werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese 1. Änderung des Entgelttarifes über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 15.06.2017 tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, den 26.Oktober 2021

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat



Dr. Christoph Mager